Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) - AbfS - der Stadt Singen (Hohentwiel) vom 21. November 1996 i.d.F.v. 17.Dezember 2024

Auf Grund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2, 3, 13,14,15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

In den Biomüll dürfen keine Kunststoffe, insbesondere keine Beutel und Tüten aus Kunststoff sowie aus biobasierten, kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen "Biokunststoffen" eingebracht werden.

§ 2 Inkrafttreten

"Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft."

Singen (Hohentwiel), 17. Dezember 2024

gez. Bernd Häusler Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.